

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Anlagen:

- Kapitel 8_Betriebseinstellung_Kemnitz_102021.pdf

8 Betriebseinstellung

8.1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Eine Stilllegung der Anlage ist in absehbarer Zeit nicht geplant, so dass eine Abschätzung bzw. Bewertung daraus resultierender möglicher Auswirkungen im Einzelnen nicht sinnvoll erscheint.

In jedem Fall wird bei geplanter Betriebseinstellung gesichert, dass

- Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG notwendig ist und dass
- die für die ordnungsgemäße Stilllegung der Anlage benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter beschäftigt werden.

Nach einer Betriebseinstellung wird durch die Antragstellerin sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Generell werden dann die zu diesem Zeitpunkt im Bereich des Umweltschutzes geltenden Gesetze und Verordnungen beachtet.

U. a. werden im Falle einer Betriebsstilllegung mindestens folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Ausstallung aller Tiere gemäß jeweils abgeschlossenem Haltungsabschnitt und Beräumung der Gülle führenden Güllewannen/-kanäle und Rohrleitungen im Stallbereich (entsprechende Reinigung und Desinfektion) und im Anlagengelände
- Entleerung der Futteraufbereitungstechnik, aller Futtersilos, der Futterverteiler- und Tränkwasser-einrichtungen, der Güllevorsammelgrube und der Güllehochbehälter sowie der Abwasser führenden Rohrleitungen, Entfernung der aus diesen Einrichtungen entnommenen Materialien aus der Anlage
- Entsorgung der Tierkadaver und evtl. vorhandener Tierarznei- bzw. Desinfektionsmittel
- Entleerung der Wasserversorgungsleitungen, Frostsicherung
- Abschaltung der Elektroversorgungsanlage, Herausnahme der Hauptsicherungen, Verschließen der Schaltanlagen
- Kontrolle der Dichtheit der äußeren Umzäunung, ihre evtl. Instandsetzung und ordnungsgemäßes Verschließen aller Gebäude und der Einfahrten zur Anlage
- Vornehmen der entsprechenden Beschilderung gegen unbefugtes Betreten.

Es wird in jedem Fall gewährleistet, dass bei oder nach einer Betriebseinstellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4d i. V. m. § 29a Abs. 2 Nr. 4 BImSchG entsprechende sicherheitstechnische Prüfungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

Besteht seitens der Antragstellerin die Absicht, den Betrieb der Anlage einzustellen, so werden sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen

Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzeigen.